

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.27 vom 17. Mai 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.27

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.27 du 17 mai 2011

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.27 del 17 maggio 2011

Regeste

Steuerhoheit, steuerrechtlicher Wohnsitz, regelmässige Rückkehr an Familienort. Ein 45-jähriger, unverheirateter unselbständig Erwerbstätiger, der seit 1983 im Kanton Zürich als Wochenaufenthalter gemeldet ist, wohnte 2008 in der Stadt Zürich in einer 1,5-Zimmerwohnung mit Telefonfestnetzanschluss und Internetverbindung. Die Beweislast für die regelmässige Rückkehr an den Familienort liegt beim Steuerpflichtigen. Vorliegend konnte der Rekurrent den Beweis nicht leisten, weshalb der Kanton Zürich die Steuerhoheit in Anspruch nehmen darf.

Erwägungen

E. 2

ST.2010.27

- 7 - am Ort der Familie nicht mehr ohne weiteres zu begründen, wenn nicht weitere Umstände schlüssig darauf hinweisen, dass die Beziehungen zum Familienort diejenigen zum Arbeitsort überwiegen.

E. 3

a) In einer schriftlichen Befragung am 10. Februar 2005 erklärte der Pflichtige, seine Wochenenden und Freizeit oft bis immer in der Gemeinde D, wo er aufgewachsen sei, zu verbringen. Er unterhalte dort Beziehungen zu seinen Eltern, Geschwistern und anderen Personen. In B pflege er einen Freundes- und Bekanntenkreis. Ebenfalls drückte er die Absicht aus, (nur) vorübergehend in B zu bleiben, da er vorhaben, sich später im Kanton E selbstständig zu machen. b) In einer schriftlichen Befragung vom 25. März 2008 erklärte der Pflichtige, dass er sich während seiner Freitage sehr oft im Kanton E aufhalte. Auf die (vom Pflichtigen wohl falsch verstandene) Frage, weshalb er seinen bisherigen Wohnsitz beibehalten wolle, erklärte er, dass er innerhalb einer Stunde am F sein müsse. Über seine Absicht der Dauer des Verbleibs in B erklärte er, dass beruflich bedingt eventuell ein Umzug nötig sei. Die Wochenenden und die Freizeit verbringe er wöchentlich an seinem Wohnort. Am Wohnort unterhalte er Beziehungen zu seinen Eltern, Geschwistern und Freunden sowie zu seiner Lebenspartnerin. Mit B verbinde ihn sein Beruf. In B wohne er alleine in einer teilmöblierten 1.5-Zimmer-Mietwohnung. An seinem Wohnort lebe er bei seinen Eltern oder Verwandten, bei Dritten oder bei anderen Personen. c) Anlässlich einer mündlichen Befragung am 4. August 2008 gab der Pflichtige zu Protokoll, dass ihm in D in der 4-Zimmerwohnung seiner Eltern ein Zimmer zur Verfügung stehe. Er bezahle dafür einen Unkostenbeitrag. Einen Telefonanschluss habe er dort nicht. Bevor er an die ...strasse gezogen sei, habe er an der ...strasse gewohnt, ebenfalls in einer 1.5-Zimmerwohnung. In B unterhalte er wenig Kontakt zu Bekannten und Freunden. Die Freizeit in B verbringe er zu Hause. Er besuche in B keine gesellschaftlichen Anlässe. Im Durchschnitt verbringe er 2-3

Wochenenden pro Monat in D. Für die Rückkehr benutze er jeweils sein Auto. Er sei in D aufgewachsen. Seine Eltern wohnten dort, sein Bruder in G und seine Schwester in H. Eine feste Partnerschaft habe er nicht. Ebenfalls gehe er keiner Vereinstätigkeit nach und bekleide keine öffentlichen Ämter. 2 ST.2010.27

- 8 - d) In der Einsprache machte der Pflichtige geltend, aufgrund seiner I-Tätigkeit sei er weltweit unterwegs. Es gebe keinen Ort, wo sich sein Lebensmittelpunkt befinde. Wenn er nach J freie Tage habe, so nutze er diese sehr gerne, um bei seinen Eltern zu sein, die auf dem Land wohnten. Er könne sich dort besser erholen. Seine Wohnung in B benutze er als Schlafstelle. Für ein soziales Leben in B fehle ihm schlichtweg die Zeit. Er gehe nicht aus und aufgrund seines jetzigen Berufes habe er fast keine nahen Bezugspersonen in B. Hingegen unterhalte er in D noch immer viele Kontakte zu ehemaligen Schulkollegen und Jugendfreunden habe. Auch sein Bruder und dessen Freundin lebten immer noch im Kanton E. Seit Kurzem habe er auch wieder eine Beziehung im Kanton E. Sodann habe sein Vater bereits zwei "Herzanfälle" erlitten und es gehe ihm nicht gut. Er wolle so viel Zeit wie möglich mit ihm verbringen und seine Mutter brauche ebenfalls Unterstützung. Seine Wohnung in B sei zwar mit eigenen Möbeln eingerichtet. Dabei handle es sich aber zu einem grossen Teil um Möbel aus dem Brockenhaus oder aus seinem Jugendzimmer. Es seien rein zweckmässige Möbel. Er lebe in einer sehr kleinen Wohnung und brauche auch keine grössere, da er wirklich nur in B sei, wenn er arbeite. Sein Lebensmittelpunkt befinde sich dort, wo sein Herz sei und dies sei und bleibe bei seinen Eltern, seinem Bruder und seinen Freunden, allesamt wohnhaft im Kanton E. e) Ergänzend brachte der Pflichtige in der Rekurschrift vor, während seiner Abwesenheit übernachteten Arbeitskollegen in seiner Wohnung. Auch die Nachbarin verbringe Zeit mit seiner Katze in der Wohnung. Dies erkläre den Stromverbrauch. Was den Internet-Anschluss betreffe, so sei zu beachten, dass ein Vertragspaket günstiger sei als der Abschluss verschiedener Verträge. Er könne sodann nicht alle Telefonate von seinen Eltern ausführen, da er sie finanziell nicht belasten wolle. Während er in B ein Zimmer benutze, stünden ihm in der Wohnung der Eltern ein eigenes Zimmer und zusätzlich ein Wohnzimmer zur Mitbenützung zur Verfügung. Da er keine Agenda führe, könne er keine lückenlose Auskunft über seinen jeweiligen Aufenthaltsort im Jahr 2008 liefern.

E. 4

a) Der ledige, .. Jahre alte Pflichtige hält sich – mit einem Unterbruch von Ende August 19.. bis Juni 19.. – seit Januar 19.. in der Stadt B auf. Seit Mitte Februar 19.. wohnt er alleine an der ...strasse .. in B in einer 1.5-Zimmerwohnung; der monatliche Mietzins inkl. Nebenkosten beträgt Fr. 1'023.-. Der Pflichtige verfügt in der Woh- 2 ST.2010.27

- 9 - nung über einen Telefon-Festanschluss und eine Internetverbindung. Seit 1. Januar 20.. arbeitet er bei der K als I mit einem monatlichen Nettolohn von rund Fr. 2'800.-. b) Die Umstände, welche die unbeschränkte Steuerhoheit über eine Person begründen, stellen eine steuerbegründende Tatsache dar und müssen daher vom entsprechenden Gemeinwesen bzw. von der zuständigen Steuerbehörde bewiesen werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., 2006, § 3 N 83). Bei unverheirateten, unselbstständig Erwerbstätigen besteht indessen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine besondere Beweislastregel: Der Umstand, dass der unverheiratete Steuerpflichtige vom Ort aus, wo er sich während der Woche aufhält, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass der Steuerpflichtige dort sein Steuerdomizil hat. Diese

Vermutung lässt sich nur entkräften, wenn er regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche oder zumindest (bei unregelmässiger Arbeitszeit) an den arbeitsfreien Tagen, an den Ort zurückkehrt, wo seine Familie lebt, mit welcher er aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo er andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt (BGr, 28. April 2005, 2P.260/2004; BGE 125 I 54, E. 3a; Peter Locher, Die Praxis der Bundessteuern, III. Teil: Das interkantonale Doppelbesteuerungsrechts, § 3, I B, 2b Nrn. 32 und 27; Martin Arnold, Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen im interkantonalen Verhältnis nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ASA 68, 462 ff.). Die Anforderungen an die Überzeugungskraft der für die Kontakte zum Wochenendort geltend gemachten Umstände werden dabei mit zunehmender Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort höher, geht doch mit zunehmender Dauer des Wochenaufenthalts regelmässig eine Lockerung der Bindungen zur elterlichen Familie einher (StE 1994 A 24.21 Nr. 7 E. 3 b). c) Vorliegend macht der Pflichtige enge Beziehungen zu seinen Eltern geltend. Was die regelmässige, wöchentliche Rückkehr bzw. die Rückkehr an den dienstfreien Tagen an den Familienort betrifft, so ersuchte das kantonale Steueramt den Pflichtigen in der Beweisaufgabe vom 22. Oktober 2009 um eine detaillierte Darlegung und um den entsprechenden Beweis, an welchen Tagen er sich im Jahr 2008 am "Wochenendort" und an anderen Orten ausserhalb des Kantons Zürich aufgehalten habe. 2 ST.2010.27

- 10 - Auf Grund von folgenden Umständen sind die Anforderungen an den Nachweis der regelmässigen Rückkehr an den Familienort hoch anzusetzen: ■ In der Steuerperiode 2008 war der Pflichtige .. Jahre alt und hielt sich, mit einem Unterbruch von Ende August 19.. bis Juni 19.., bereits seit Januar 19.. in der Stadt B auf. ■ Während er in B Alleinbenützer einer 1,5-Zimmerwohnung war, standen ihm am Familienort nur ein Zimmer sowie ein Wohnzimmer (zur Mitbenutzung) zur Verfügung. ■ Der Pflichtige machte wechselnde Angaben zu einer partnerschaftlichen Beziehung am Familienort. Den diesbezüglichen Punkt in der Beweisaufgabe vom 22. Oktober 2009 ("detaillierter Beschrieb der persönlichen und sozialen Beziehungen...") erfüllte er in seiner Eingabe vom 19. November 2009 nicht. Es ist demnach nicht von einer langjährigen, beständigen Partnerschaft mit Anknüpfungspunkt in D auszugehen. ■ Zur Ausstattung der Mietwohnung in B gehörten ein Telefon-Festanschluss sowie eine Internetverbindung. ■ Offenbar hielt sich der Pflichtige in der Wohnung in B eine Katze als Haustier. Aus den Darlegungen des Pflichtigen und aus den eingereichten Unterlagen lässt sich nicht ableiten, dass der Pflichtige im Jahr 2008 regelmässig, d.h. grundsätzlich wöchentlich, an den Familienort zurückkehrte. Mit Bezug auf die Fahrten nach D führte er aus, dass er seine Rückfahrten nicht belegen könne, da er mit dem Auto fahre und seine Benzinbezüge jeweils bar bezahle. Es erübrigt sich auch, die vom Pflichtigen angesprochenen Zeugen einzuvernehmen; dies umso mehr, als der Pflichtige selber darum ersucht, von einer Einvernahme abzusehen. Ausserdem liesse sich aus der Mitbenutzung seiner Wohnung durch weitere Personen keine direkten Rückschlüsse auf eine wöchentliche Rückkehr nach D ziehen. Eine regelmässige Rückkehr an den Familienort wurde vom Pflichtigen damit nicht nachgewiesen. 2 ST.2010.27

- 11 -

E. 5

a) Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. b) Desgleichen ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen. Zur Begründung ist auf

die entsprechenden Erwägungen in der Verfügung vom 1. Juni 2010 zu verweisen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Pflichtige vor der Steuerrekurskommission/dem Steuerrekursgericht nicht seine ganze Vermögenssituation offenlegte und seine Lebenshaltungskosten nur teilweise belegte. Diese Versäumnisse holte er auch in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht nach. Die Kosten des Rekursverfahrens sind daher ausgangsgemäss dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.